Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1905

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

— Drucksache IV/1681 —

A. Bericht des Abgeordneten Schulhoff

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf am 11. Dezember 1963 an den Finanzausschuß federführend und den Außenhandelsausschuß mitberatend überwiesen. Der Außenhandelsausschuß hat die Vorlage im 12. Dezember 1963, der Finanzausschuß hat sie am 23. Januar 1964 beraten. Beide Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, den Gesetzentwurf zu billigen und ihn um eine Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes zu ergänzen.

Ausgelöst wurde der Gesetzentwurf durch die Assoziationsabkommen zwischen der EWG und den Niederländischen Antillen sowie den mit der Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar. Das mit den Assoziationsverträgen geschaffene Völkerrecht muß in innerstaatliches Recht transponiert werden.

Diesen Anlaß einer Zollgesetzänderung mehr formaler Natur nutzte die Bundesregierung, um einige gesetzliche Konsequenzen aus der nunmehr zweijährigen Erfahrung mit dem neuen deutschen Zollgesetz zu ziehen. Diese in der Begründung der Bundesregierung näher erläuterten Bestimmungen, die sämtlich auf eine Vereinfachung des Zollverkehrs und damit auf eine primär dem Zollpflichtigen zugute kommende Erleichterung abzielen, wurden von den Ausschüssen begrüßt. Die Ausschüsse sind mit der Bundesregierung der Auffassung, daß alles getan werden sollte, um den internationalen Warenverkehr zu erleichtern.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf noch eine weitere Kategorie von Änderungen; sie betreffen das parlamentarische Mitwirkungsverfahren beim Erlaß von Zollverordnungen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verlängerung der Frist für die jeweilige Abgabe der Stellungnahme von Bundestag bzw. Bundesrat entspricht den praktischen Bedürfnissen. Die Ausschüsse schlagen daher vor, die entsprechende Frist auch für die nach dem Außenwirtschaftsgesetz erlassenen Verordnungen von drei auf vier Monate zu verlängern.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 6. Februar 1964

Schulhoff
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1681 — mit der Maßgabe, daß folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

‚Artikel 1 a

In § 27 Abs. 2 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) werden die Worte „binnen drei Monaten" ersetzt durch „binnen vier Monaten". ',

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 6. Februar 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) — Vorsitzender

Schulhoff — Berichterstatter